

**Förderverein
zur Sicherung und Entwicklung
des Wildenfelser Zwischengebirges e.V.**

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Sicherung und Entwicklung des Wildenfelser Zwischengebirges e.V.“
2. Er hat den Sitz in Langenweißbach, Ortsteil Grünau.
3. Als Gerichtsstand gilt Zwickau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist der Erhalt des Landschaftsraumes Wildenfelser Zwischengebirge sowie seine Förderung als ökologisch, kulturell und historisch bedeutsamer Bereich. Der Zweck soll verwirklicht werden durch:
 - Verhindern von Schäden im Wildenfelser Zwischengebirge, insbesondere durch den industriellen Abbau von Gesteinen.
 - Schutz der seltenen Tier- und Pflanzenwelt
 - Erhalt und Pflege der Naturdenkmale, der technischen und kulturellen Denkmale
 - Verbreiten von Informationen über das Wildenfelser Zwischengebirge zur Geologie, Ökologie und Geschichte
 - gezielte Öffentlichkeitsarbeit
 - Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet Wildenfelser Zwischengebirge des Landkreises Zwickauer Land.
 - Förderung weiterer Maßnahmen zur Entwicklung der Region.
 - Förderung des Brauchtums der Region, sowie Erhalt und Erweiterung der kulturellen Werte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder zum Erhalt und zur Pflege der Denkmale und der ortsnahen Natur, Vermittlung der Heimatgeschichte des Wildenfelser Zwischengebirge an Dorfbewohner und Gäste bspw. durch Führungen durch das Schutzgebiet oder Informationsveranstaltungen.

3. Mitglieder des Vereins können auf Antrag Aufwendungen i.S.d. § 670 BGB erstattet werden, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 3 Mitgliedschaften — Erwerb und Beendigung

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins anerkennt und sich für deren Realisierung einsetzt.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
7. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Vierteljahr zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
8. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Verhalten in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt. Dies geschieht durch Beschluss des Vorstandes.
9. Eine Streichung von Mitgliedern ist zulässig, wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand — verbunden mit dem Hinweis auf die bevorstehende Streichung — den Beitragsrückstand nicht innerhalb von 4 Wochen beglichen hat.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Keine Person darf durch zweckentfremdete Ausgaben des Vereins oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein erhält seine Mittel aus Spenden, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen.
4. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

- 1.1 Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Versammlungstag müssen 14 Tage liegen.
- 1.2 Bei dringlichen Angelegenheiten oder wenn wenigstens 10 % aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In solch einem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.
- 1.3 Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 1.4 Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 1.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 1.6 Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen geheime Abstimmung.
- 1.7 Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Abberufung des Vorstandes
 - die Abstimmung über Satzungsänderungen, Beitragsänderungen und sonstige Vereinsangelegenheiten
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 1.8 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

2. Der Vorstand

- 2.1 Der Vorstand besteht aus
 - Vereinsvorsitzenden
 - 2 stellvertretender Vereinsvorsitzender (von denen einer als Schriftführer zu benennen ist)
 - Schatzmeister

Der Vorstand kann bis zu 3 Beiräte berufen.

- 2.2 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines

Vorstandsmitgliedes übernimmt die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung,

- 2.3 Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für eine vierjährige Dauer berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig. Gegenüber der Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Berufung/Abberufung eines Beiratsmitgliedes zu begründen und deren Genehmigung einzuholen. Der Beirat kann aus bis zu sechs Mitgliedern bestehen.
- 2.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt oder bei Verhinderung des Vorsitzenden durch mind. einen stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2.5 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen können vom Vorstand beschlossen werden.
- 2.6 Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2.7 Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- 2.8 Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 6 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren.
2. Die Kassenprüfer überprüfen Rechnungsbelege und Quittungen sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung. Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.
3. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Auskunft zu erteilen. Eine Niederschrift ist anzufertigen.
4. Der Vorstand ist den Kassenprüfern gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Kassenprüfer sind ihrerseits verpflichtet, sämtlichen erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (siehe auch Paragraph 5 Nr. 1.7).
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Langenweißbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand im Sinne von Paragraph 5 Nr. 2.1 dieser Satzung

§ 8 Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
2. Für Schäden, die durch Mitglieder des Vereins vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Die Satzung wurde am 11.02.2022 errichtet. Die vorliegende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.02.2022 bestätigt.

Mitgliedsbeiträge des Fördervereins zur Sicherung und Entwicklung des Wildenfesler Zwischengebirges e.V. gliedern sich ab dem Geschäftsjahr 2022 wie folgt:

2. Gemäß § 4 der Satzung werden folgende Mitgliedsbeiträge ab dem Jahr 2022 erhoben:

- 1. Mitglied 3,00 €/Monat
- Ehepartner und Lebensgefährte 1,50 €/Monat
- Jugendliche 1,50 €/Monat
(in der Ausbildung befindlich, ohne eigenes Einkommen)
- Kinder (ab schulpflichtigem Alter) 1,00 €/Monat

3. Die Mitgliedsbeiträge werden Bis zum 28.02. als Jahresbeitrag per

- Überweisung
- Lastschrifteinzug

auf das Vereinskonto bezahlt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb des laufenden Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung der Jahresbeiträge.

Langenweißbach OT Grünau
den, 22.02.2022

Vorsitzender:



Kassierer:



Vereinsmitglied:



